

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2008

Nr. 2008/1671

Einwohnergemeinde Rohr: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Rohr unterbreitet dem Regierungsrat die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) sowie das Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen zur Genehmigung. Die GWP wurde durch das Ingenieurbüro Waldburger + Partner AG, Aarau, erstellt und besteht aus den folgenden Planungsgrundlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Ausbauprojekt 1:2'500, Plan-Nr. 4655.02.01, 19.6.2007
- Generelle Wasserversorgungsplanung, Technischer Bericht, 19.6.2007
- Trinkwasserversorgung in Notlagen, Stand 2006.

Der Gemeinderat hat die GWP gemäss Protokoll vom 16. August 2007 gutgeheissen und den Antrag zur öffentlichen Auflage und zur Genehmigung durch den Regierungsrat vorbehältlich allfälliger Einsprachen beschlossen. Die öffentliche Planauflage erfolgte in der Zeit vom 15. September 2007 bis 14. Oktober 2007. Gemäss Protokoll vom 22. Oktober 2007 sind während der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 Abs. 2 PBG gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 Ausbauplanung der Wasserversorgung Rohr

Die Wasserversorgung Rohr hat mittel- bis langfristig die anstehenden Probleme im Zusammenhang mit der Wasserbeschaffung zu lösen. In der vorliegenden Planung wird von 4 Varianten ausgegangen, welche der Gemeinde offen stehen. Unabhängig von der Wahl der künftigen Wasserbeschaffung

wird die Gemeinde jedoch mit hohen Investitionen rechnen müssen. Dies bedingt, dass die Gebühren vordringlich auf die bevorstehenden Ausbauvorhaben auszurichten sind.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Rohr wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung von neuen oder die Sanierung und Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie der Gewährung staatlicher Beiträge. Die Umsetzung hat sich nach der Ausbauplanung und den entsprechend gesetzten Prioritäten zu richten.
- 3.3 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.4 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.
- 3.5 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.7 Die Anlagen zur Gewährleistung der Löchsicherheit haben sich nach den jeweils gültigen allgemeinen Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung zu richten.
- 3.8 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.9 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird genehmigt.
 - 3.9.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
 - 3.9.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist

den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Gemeindeführungstab der Einwohnergemeinde Rohr zur Kenntnis zu bringen.

- 3.10 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 523.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Rohr, 4655 Rohr

Genehmigungsgebühr:	Fr. 500.00	(KA 431001/A 80058 / TP 332/220)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 523.00</u>	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (sch: ad acta 0332.105.01) (2), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonale Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Kantonaler Führungsstab

Katastrophenvorsorge

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Einwohnergemeinde Rohr, Gemeindepräsidium, 4655 Rohr, mit 2 gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Waldburger + Partner AG, Bleichemattstrasse 11, 5000 Aarau, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Rohr: Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“